

**2023/213 0.04.03      Initiativen**  
**Volksinitiative "Mindestabstand von Windrädern", Vorprüfung**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Titel, Text und die Begründung der am 25. Juli 2023 eingereichten kommunalen Volksinitiative "Mindestabstand von Windrädern" sowie die Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 123 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
2. Folgende Urheber und Urheberinnen sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückzuziehen:
  - Rolf Müri, Nordstrasse 11, 8620 Wetzikon (Vertreter des Initiativkomitees)
  - Zeno Schärer, Römerfeldstrasse 1, 8620 Wetzikon (Stellvertreter des Initiativkomitees)
  - Timotheus Bruderer, Preyenstrasse 47, 8620 Wetzikon
  - Roman Auer, Ober Emmetschloo 2, 8620 Wetzikon
  - Domingo Zängerle, Bühlstrasse 18, 8620 Wetzikon
3. Der Titel und der Text der Volksinitiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am Dienstag, 29. August 2023 im amtlichen Publikationsorgan (Website der Stadt Wetzikon) gemäss § 125 GPR veröffentlicht. Die sechsmonatige Sammelfrist beginnt mit dem Publikationstag zu laufen und endet demnach am 29. Februar 2024.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
  - Rechtskonsulentin
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Am 25. Juli 2023 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Mindestabstand von Windrädern" zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 GPR prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind. Die Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs enthält folgenden Wortlaut:

"Die Bauordnung der Stadt Wetzikon wird wie folgt ergänzt:

Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und bestehenden zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäuden muss mindestens 1'000 Meter betragen."

## Erwägungen

### Vorprüfung

Das Initiativkomitee hat gemäss § 122 GPR aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten zu bestehen. Vorliegend besteht das Initiativkomitee aus fünf Mitgliedern. Vertreter des Initiativkomitees ist Rolf Müri, sein Stellvertreter ist Zeno Schärer.

Jede Unterschriftenliste hat gemäss § 123 GPR folgende Angaben zu enthalten:

- die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Die am 25. Juli 2023 eingereichte Unterschriftenliste erfüllt die formellen Voraussetzungen von § 123 GPR. Die Rechtmässigkeit der Initiative wird im Rahmen dieser Vorprüfung nicht überprüft.

Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am 29. August 2023 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon sowie § 126 GPR in Verbindung mit Art. 27 Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV) von mindestens 500 Stimmberechtigten innert sechs Monaten nach Abschluss der Vorprüfung zu unterzeichnen.

Der Stadtrat weist darauf hin, dass nach der Unterschriftensammlung und Einreichung der Initiative die Gültigkeit überprüft werden muss. Dabei wird geprüft, ob sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Im jetzigen Zeitpunkt ist im Kanton Zürich noch nicht abschliessend geklärt, ob eine Änderung der Bau- und Zonenordnung der Stadt Wetzikon dieser Art durch den Kanton genehmigt würde.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin